

Landratsbeschluss betreffend Änderung des Spitalgesetzes

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Spitalgesetz vom 24. Juni 1976¹ wird wie folgt geändert:

§ 15a Trägerschaft

⁴ Die Regierungen der Trägerkantone führen gemeinsam die Aufsicht über das Universitäts-Kinderspital.

⁵ Das verfassungsmässige Oberaufsichtsrecht der Parlamente der Trägerkantone bleibt gewährleistet.

§ 15c Kinderspitalrat:

¹ Die Regierungen der Trägerkantone wählen jeweils auf eine Amtsperiode von vier Jahren einen Kinderspitalrat als Führungsorgan.

² Die Mitglieder des Kinderspitalrates können während der Amtsdauer abberufen und neu gewählt werden.

³ Der Kinderspitalrat erlässt ein Spitalstatut, das insbesondere die Leitungsstrukturen des Universitäts-Kinderspitals festlegt.

⁴ Er unterbreitet den Regierungen der Trägerkantone jährlich einen Geschäftsbericht mit Jahresrechnung zur Genehmigung. Der Bericht enthält Ausführungen über die Erfüllung der Leistungsaufträge.

⁵ Geschäftsbericht und Jahresrechnung werden den Parlamenten der Trägerkantone zur Genehmigung unterbreitet.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

¹ GS 26.187, SGS 930